

AMT UNTERSPREEWALD



Stadt: Golßen

öffentlich nicht öffentlich Dringlichkeit

Gremium	Beteiligung	Datum der Sitzung	TOP	Beratungsstatus
Bildungs-, Jugend-, Kultur- u. Sportausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Planungs-, Bau-, Wirtschafts- u. Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ortsbeirat Mahlsdorf	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ortsbeirat Zützen	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/>			beschließend

Beratungsgegenstand: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit - "Schöffenwahl" für die Amtsperiode 2024-2028, Bewerber Christian Kropke

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Frau Paulick	29-2023	04.04.2023

A. Beschlussvorlage:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Golßen nimmt den nachfolgend genannten Schöffenbewerber (Antrag vom 25.01.2023) in die Vorschlagsliste für die Schöffenperiode 2024 bis 2028 auf:

Herrn Christian Kropke,
wohnhaft in 15938 Golßen

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet den Kandidaten für das Ehrenamt nach Prüfung der Kriterien entsprechend der von dem Kandidaten abgegebenen Erklärung.

Der Stadtverordnetenversammlung sind keine Hinderungsgründe für die Berufung als ehrenamtlicher Richter bekannt.

Die Vorschlagsliste wird nach Beschlussfassung eine Woche lang in der Amtsverwaltung öffentlich ausgelegt und spätestens bis zum 15.07.2023 an das Amtsgericht Lübben (Spreewald) weitergereicht.

Begründung der Beschlussvorlage:

Zum 31.12.2023 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (nachfolgend Schöffinnen und Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Im Jahr 2023

ist die Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen durchzuführen. Mit der Infovorlage 2-2023 erhielten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 23.01.2023 erste wesentliche Informationen zum Ablauf und den rechtlichen Vorgaben.

Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur „Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ vom 06.12.2022 (Justizministerialblatt für das Land Bbg Nr. 12 am 15.12.2022). Maßgeblich für den Ablauf der Wahl ist das Gerichtsverfassungsgesetz (nachfolgend GVG).

Das Landgericht Cottbus hat mit Schreiben vom 22.12.2022 die Zahl der Schöffinnen und Schöffen für die Ausübung des Schöffenamtes beim Amtsgericht Lübben (Spreewald) für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode bestimmt. Für die Stadt Golßen wird in Anlehnung an die Einwohnerzahl 1 Person zur Ausübung des ehrenamtlichen Schöffenamtes benötigt.

Gemäß § 36 Absatz 4 GVG ist mindestens die doppelte Zahl der Personen, der vom Landgericht bestimmten Zahl der Schöffen, in die Vorschlagsliste aufzunehmen, d. h. für die Stadt Golßen mindestens 2 Personen.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) in der zweiten Jahreshälfte 2023 Haupt- und Ersatzschöffen (früher Hilfsschöffen).

Im beigefügten „Merkblatt zum Schöffenamt“ wurden die wesentlichen Voraussetzung und Ausschlussgründe für die Wahl als Schöffin und Schöffe zusammengefasst.

Diese Voraussetzungen und Ausschlussgründe wurden mit dem Bewerbungsformular abgefragt und von der Verwaltung soweit möglich und zulässig geprüft. Es ergaben sich in der formalen Prüfung keine Ausschlussgründe.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste hat die Stadtverordnetenversammlung sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagene Person für das Schöffenamt geeignet ist.

Sollte der Gemeinde Hinderungsgründe bekannt sein, die gegen eine Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in die Vorschlagsliste sprechen, so ist die vorliegende Bewerbung abzulehnen.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es gemäß § 36 (1) GVG der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit während der Beratung ausgeschlossen werden soll. Während der Beschlussabstimmung ist die Öffentlichkeit stets zu gewähren.

Gemäß § 36 (3) GVG ist die Vorschlagsliste in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Einer Veröffentlichung der Vorschlagsliste im Amtsblatt oder im Internet

widersprach die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht bereits mit Schreiben vom 13.01.2013.

Hinweis aus der Allgemeinverfügung: Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist der 31. Mai jedes fünften Jahres.

Der Zeitpunkt der Aufsehung soll bis zum 30. Juni jedes fünften Jahres abgeschlossen sein. Bis spätestens 15.07.2023 sind die Vorschlagslisten beim Amtsgericht einzureichen (siehe hierzu Anlage 2).

Hinweis:

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die Mittel stehen bei dem Produktsachkonto: _____ im _____ i. H. von _____ € zur Verfügung.

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt _____ einzustellen.

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von : _____ € einmalig
_____ € jährlich
_____ € keine Folgekosten

Zugunsten der Maßnahme werden andere Mittel eingespart Ja Nein

Bei Vergaben:

Geplante Ausgaben in dem Produktsachkonto _____ in Höhe von _____ €
noch verfügbare Mittel _____ €
Vergabevorschlag _____ €.

Anlagen

Anlage 1: Merkblatt Schöffengewahl

Anlage 2: Hinweise für Gemeinden zur Schöffengewahl 2023

B.1. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ortsvorstehers:

Anhörung war erforderlich

Ja Nein

Stellungnahme liegt anbei

Stellungnahme lag bei Versendung nicht vor

B.2. Stellungnahme Hauptausschuss:

Zustimmung Hauptausschuss

Ablehnung Hauptausschuss

Beschlussvorlage lag dem Hauptausschuss nicht vor

Datum

Unterschrift des zuständigen FA-Leiters:
Neumann - HA

C. Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage

Zustimmungsempfehlung Hauptausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bildungsausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bauausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbotest gemäß § 22 BbgKVerf nicht teilgenommen:

--	--	--

Sichtvermerk/Datum:

Amtsleiter	Amtdirektor	Vorsitzende/r der Stadtverordnetenvertretung
------------	-------------	---

